Vereinbarung über den Fahrzeughallenbau am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Helbra

zwischen der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra,
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister,

– nachfolgend „Verbandsgemeinde“ –

und der

Gemeinde Helbra,
vertreten durch den Bürgermeister,

– nachfolgend „Gemeinde“ –

Präambel

Der Brandschutz und die Hilfeleistung gehören zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Verbandsgemeinde. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind geeignete räumliche Voraussetzungen für die Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge und der zugehörigen Ausstattung erforderlich.

Am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Helbra in der Gemarkung Helbra, Flurstück 8, Flurstücke 150 und 151 ist ein Fahrzeughallenbau mit maximal vier Stellplätzen vorgesehen. Der Anbau dient dem Brand- und Katastrophenschutz. Er schafft zusätzliche Unterstellmöglichkeiten und verbessert die räumlichen Voraussetzungen für den Feuerwehrbetrieb sowie die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die zwischen der Verbandsgemeinde und der Gemeinde bestehende Nutzungsvereinbarung vom 18.12.2018. Deren § 4 regelt unter Bezugnahme auf § 92 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA die Berechtigung der Verbandsgemeinde, Einrichtungen und Vermögensgegenstände im Eigentum ihrer Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen und die erforderlichen Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen.

Zur Durchführung und Finanzierung des Fahrzeughallenbaus vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Errichtung eines Fahrzeughallenbaus mit maximal vier Stellplätzen am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Helbra.

(2) Der Fahrzeughallenbau dient der Unterbringung von Feuerwehrfahrzeugen und der zugehörigen Ausstattung für den Brand- und Katastrophenschutz. Die Maßnahme unterstützt die Verbandsgemeinde bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie die Mitwirkung der Feuerwehr im Katastrophenschutz.

§ 2 Bauherrschaft und Durchführung

(1) Bauherr der Maßnahme ist gemäß der bestehenden Nutzungsvereinbarung die Gemeinde Helbra.

(2) Die Gemeinde stimmt die Planung, den Umfang der Maßnahme und die Durchführung mit der Verbandsgemeinde ab. Die Anforderungen des Feuerwehrbetriebs sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Verbandsgemeinde erfolgt im Rahmen der bestehenden Nutzungsvereinbarung aus dem Jahr 2018. Diese bleibt im Übrigen unberührt.

§ 3 Kosten und Finanzierung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme betragen 430.000 Euro brutto. Zur Finanzierung sind Fördermittel des Landkreises in Höhe von 250.000 Euro vorgesehen. Die Verbandsgemeinde übernimmt die Differenz zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den tatsächlich gewährten Fördermitteln aus Eigenmitteln. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2027 bereitzustellen. Mehrkosten oder zusätzliche Eigenmittel, auch bei Fördermittelkürzungen, setzen einen entsprechenden Beschluss des Verbandsgemeinderates und die Sicherstellung der haushaltsrechtlichen Deckung voraus. Eine Änderung dieser Vereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

§ 4 Voraussetzungen für die Realisierung

(1) Die Maßnahme darf nur realisiert werden, wenn die Fördermittel des Landkreises in Höhe von 250.000 Euro verbindlich sichergestellt sind und die erforderlichen Eigenmittel der Verbandsgemeinde haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(2) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen zur baulichen Umsetzung müssen die Finanzierungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sein.

§ 5 Nutzung

Die Fahrzeughalle wird der Verbandsgemeinde zur Aufgabenerfüllung im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie für die Mitwirkung der Feuerwehr im Katastrophenschutz nach Maßgabe der bestehenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Voraussetzungen für die Realisierung gemäß § 4 bleiben hiervon unberührt.

Für die Verbandsgemeinde

Ort, Datum: _____

Verbandsgemeindebürgermeister
Gerd Wyszkowski

Für die Gemeinde Helbra

Ort, Datum: _____

1.Stellv. Bürgermeisterin
Claudia Wyszkowski